

Flughafen Wien AG
Public Affairs
publicaffairs@viennaairport.com
Tel.: +43-1-7007-22222



Datum: 7.5.2014

Zeichen: C/CP/CS/mm/1055

An das
Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Per Email: v@bka.gv.at; elisabeth.dujmovits@bka.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird („Informationsfreiheitsgesetz“)

GZ: BKA-601.999/0001-V/1/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Flughafen Wien AG nimmt gerne zu oben genanntem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung. Dem Ersuchen, eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats elektronisch zu übermitteln, wurde nachgekommen.

Die angestrebte Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes bewirkt eine Umkehr des Prinzips des Amtsgeheimnisses hin zum Prinzip der Informationsfreiheit. Wie auch schon im Regierungsprogramm erwähnt, soll damit staatliches Handeln transparenter und offener gestaltet werden. Dies wird seitens der Flughafen Wien AG grundsätzlich begrüßt.

Das sehr weite Anwendungsfeld des Entwurfes ist allerdings abzulehnen. Zugang zu Informationen müssen nach dem vorliegenden Entwurf neben staatlichen Organen auch Unternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, gewährleisten (Art 22a Abs 3 B-VG).

I. Ausnahme im B-VG für börsennotierte Aktiengesellschaften

Insbesondere bei **börsennotierten Aktiengesellschaften** ist dies weder notwendig noch stellt es einen Mehrwert dar und scheint daher überzogen. Die Informationsverpflichtung

sollte sich ihrem Zweck entsprechend („...staatliches Handeln transparenter und offener gestaltet werden.“) auf amtliche Informationen und staatliche Behörden beschränken. Auch das deutsche Informationsfreiheitsgesetz sieht in § 1 vor: „...gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen...“. Juristische Personen des Privatrechts sind nur auskunftspflichtig, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

Eine verpflichtende Informationsbereitstellung wie sie auch für rechnungshofgeprüfte Unternehmen vorgeschlagen wird, würde einen erheblichen (personellen, finanziellen und zeitlichen) Mehraufwand darstellen.

Börsennotierte Aktiengesellschaften unterliegen ohnedies dem Aktien- und Börsengesetz und müssen daher **weitreichende Veröffentlichungspflichten** erfüllen. Sie müssen in erster Linie die Interessen ihrer Aktionäre wahren, wobei hier vor allem die Hauptversammlung und die Veröffentlichung der Geschäftsberichte zur Informationsbeschaffung dienen.

Der Hinweis, dass es sich nur um Tatsachen handelt, die bereits bekannt sind und nicht solche, die erst erhoben werden müssen, geht wohl bei großen Unternehmen ins Leere. Ab einer gewissen Unternehmensgröße ist davon auszugehen, dass man unter Umständen mit langen bzw. aufwendigen Beschaffungswegen innerhalb eines Unternehmens zu rechnen hat.

Der in dem Entwurf vorgesehene Informationsanspruch ist auch dazu geeignet, den **Wettbewerb** massiv zu beeinträchtigen. Es ist zwar in Abs. 3 des § 22a B-VG eine Ausnahme „zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung“ vorgesehen – deren Praxistauglichkeit ist aber kritisch zu hinterfragen. Es kann wohl nicht eindeutig beurteilt werden, welche Informationsweitergaben (und in welchem Umfang) den Wettbewerb beeinträchtigen, was die Unternehmen oft in einen Rechtfertigungsnotstand drängen wird. Wir sehen auch langwierige Streitigkeiten über die Auslegung was im konkreten Fall wettbewerbsbeeinträchtigend ist/war und was nicht vorprogrammiert. Gerade auch bei mit ausländischen Unternehmen im Wettbewerb stehenden Unternehmen (wozu auch der Flughafen Wien gehört) könnte das gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten zu erheblichen Nachteilen führen. Deutsche Flughäfen könnten zum Beispiel Informationen von österreichischen Flughäfen verlangen, die die österreichischen Flughäfen umgekehrt nie von ihren deutschen Konkurrenten erhalten würden.

Eine börsennotierte Aktiengesellschaft muss ihre Aktionäre gleich behandeln (ua § 47a AktG). Da jeder Anfragende ein potentieller (künftiger) Aktionär sein kann, eröffnet sich hier also ein weiteres Problem: In Summe können bestimmte Informationen nämlich durchaus

kursrelevanten Charakter haben, was dann – bei Weitergabe nur an einen bestimmten Personenkreis (nämlich den Anfragenden) - den Unternehmen zum Vorwurf gemacht werden kann, ihre Aktionäre ungleich zu behandeln.

⇒ **Börsennotierte Aktiengesellschaften sollten daher schon im B-VG von der Informationspflicht grundsätzlich ausgenommen werden.**

II. Einfachgesetzliche Ausnahme Flughafen Wien AG

Die **Flughafen Wien AG** hat neben ihren aktien-und börsenrechtlichen Verpflichtungen noch weitere Auskunftspflichten – wie z.B. die Publizierung der Tarife, Meldepflichten dem österreichischen Statistischen Zentralamt gegenüber (Zivilluftfahrt-StatistikVO, Zivilluftfahrt-StatistikG), sowie umfassende Informationspflichten betreffend Festlegung der Flughafenentgelte (FlughafenentgelteG).

Unabhängig von ihren bereits bestehenden Verpflichtungen wie Hauptversammlung, Geschäftsbericht, etc ist die Flughafen Wien AG jedoch als Verkehrsinfrastruktur- und Dienstleistungsunternehmen ohnedies stets bemüht den Zugang zu Informationen für ihre Kunden und Aktionäre wie auch den einfachen und schnellen Kontakt zum Unternehmen bestmöglichst zu gewährleisten. Davon zeugt ua die ausführliche und übersichtliche Homepage (www.viennaairport.com) wie auch die Bemühungen in Hinblick auf die Einbindung von Bürgerinitiativen oder auf Sofort-Service-Schalter in den Terminals (z.B. Ombudsstelle für Passagierbeschwerden im Bereich Security).

Für ein Unternehmen in der Privatwirtschaft, das im Wettbewerb steht, ist es eines der wichtigsten Anliegen, seine Kunden und Aktionäre zufriedenzustellen und mit Service und Information zu dienen. Eine Verpflichtung (gegenüber jedermann) hierzu für einen kleinen Teil dieser Unternehmen (und zwar der rechnungshofgeprüften) geht jedoch in die falsche Richtung und ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Im Gegensatz zu Behörden war die Flughafen Wien AG bisher nicht vom Amtsgeheimnis erfasst und deshalb sehen wir hier grundsätzlich keinen Nachhol- oder Handlungsbedarf.

Durch eine solche Informationsverpflichtung stellt sich insbesondere bei der Flughafen Wien AG nun auch noch die Sicherheitsfrage. Gerade bei einem großen, internationalen Flughafen ist durch die Ansammlung einer großen Anzahl an Personen auf verhältnismäßig geringem Raum die Gefahr von terroristischen Anschlägen immanent. Einzelne Fragen al-

leine mögen vielleicht nicht auffällig oder bedenklich sein, aber in Summe könnten die Informationen sehr wohl der Sicherheit am Flughafen Wien gefährlich werden.

⇒ **Daher sollte – auch wenn es zu keiner Ausnahme der börsennotierten Aktiengesellschaften in der Bundesverfassung kommt – jedenfalls die Flughafen Wien AG einfachgesetzlich ausgenommen werden. Dies müsste natürlich zeitgleich mit Inkrafttreten der B-VG Änderung passieren.**